

JET-Ordnung

**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Bezirk Essen e. V.



Stand: 12.11.2013

**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Inhalt

I.	Präambel	3
II.	Allgemeines	3
§ 1	Zugehörigkeit.....	3
§ 2	Einrichtungen.....	3
§ 3	Wasserrettungsdienst	3
III.	Organisation und Durchführung des JET.....	4
§ 4	JET-Leitung	4
§ 5	JET-Teamer.....	4
§ 6	JET-Plan	4
§ 7	Dienstzeiten.....	5
§ 8	Voraussetzungen zur Teilnahme am JET	5
§ 9	JET-Dienstkleidung	5
§ 10	Rechte und Pflichten der Teilnehmer des JET	5
§ 11	Parken an der Wache Baldeney.....	6
§ 12	Verhalten im Einsatz.....	6
IV.	Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	6

I. Präambel

1. Diese JET-Ordnung regelt die Organisation des Jugend-Einsatz-Teams (JET) im Wirkungsbereich des DLRG Bezirk Essen e.V. (nachfolgend DLRG Essen).
2. Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser JET-Ordnung durchgängig die männlichen Bezeichnungen verwendet. Alle personengebundenen Rollen und Positionen können jedoch gleichberechtigt durch weibliche und männliche Mitarbeiter besetzt werden.

II. Allgemeines

§ 1 Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit des Jugend-Einsatz-Teams (JET) fällt unter das Ressort Einsatz des DLRG Bezirks Essen e.V. (DLRG Essen).
2. Für die Durchführung des JET gelten neben dieser JET-Ordnung und der Wachordnung der DLRG Essen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen und Vorschriften der DLRG in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des JET der DLRG Essen sind die JET-Leitung und deren JET-Teamer.

§ 2 Einrichtungen

1. Die DLRG Essen betreibt zwei Rettungsstationen im Stadtgebiet Essen. Diese befinden sich an folgenden Standorten:
 - Lanfermannfähre 98, Essen (Wache Heisingen)
 - Freiherr-vom-Stein-Straße 282, Essen (Wache Baldeney)
2. Die zentrale Rettungsstation (Hauptwache) ist die Wache Heisingen.
3. Für das JET steht primär die Wache Baldeney (JET-Wache) zur Verfügung.

§ 3 Wasserrettungsdienst

1. Der Wasserrettungsdienst (WRD) der DLRG Essen und die dazu notwendige Nutzung der Wache Baldeney dürfen durch das JET nicht beeinträchtigt werden.
2. Unstimmigkeiten und Beschwerden sind umgehend mit dem Wachführer bzw. Führungsdienst zu klären.

III. Organisation und Durchführung des JET

§ 4 JET-Leitung

1. Die Leitung des JET obliegt dem Jugendvorstand der DLRG Essen. Er schlägt dem Vorstand der DLRG Essen nach Absprache mit dem Leiter Einsatz geeignete Personen vor.
2. Der Vorstand der DLRG Essen benennt auf Vorschlag des Jugendvorstands und des Leiter Einsatz die JET-Leitung.

§ 5 JET-Teamer

1. Als JET-Teamer sind nur Mitarbeiter einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Gültiges Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber
 - Erste-Hilfe-Ausbildung nicht älter als zwei Jahre
 - Mitglied der DLRG
2. Die Bestellung zum JET-Teamer erfolgt nach Beratung der JET-Leitung mit dem Leiter Einsatz und Bestätigung des Vorstandes.
3. In Ausnahmefällen ist die JET-Leitung im Einzelfall berechtigt, eine andere geeignete Person als JET-Teamer zu beauftragen.
4. Die jeweils eingeteilten JET-Teamer sind verantwortlich für die Durchführung des JET einschließlich der Personalplanung im Rahmen seiner Dienstzeit.
5. Die JET-Teamer sind gegenüber allen eingesetzten JET-Teilnehmern weisungsbefugt.
6. Bei Verstößen gegen die JET-Ordnung sind die JET-Teamer berechtigt, den betroffenen Teilnehmer von der Teilnahme am JET vorübergehend auszuschließen. In diesem Fall haben sie die JET-Leitung unverzüglich über diese Maßnahme zu informieren.
7. Den zuständigen JET-Teamern ist während ihrer Dienstzeit das Hausrecht an der Ausbildungswache zugesprochen.
8. Der Führungsdienst ist den JET-Teamern weisungsbefugt.

§ 6 JET-Plan

1. Zu Anfang jeden Jahres wird durch die JET-Leitung ein JET-Plan erstellt, der alle Termine während der Saison aufzeigt. Dieser wird vor Ausgabe an die JET-Teilnehmer durch den Leiter Einsatz genehmigt.

§ 7 Dienstzeiten

1. Die JET-Saison beginnt in der Regel im April und endet im Oktober eines jeden Jahres. Abweichungen hiervon werden von der JET-Leitung in Abstimmung mit dem Leiter Einsatz festgelegt.
2. An den Terminen, die im JET-Plan aufgeführt sind, ist der JET-Standort zu folgenden Zeiten (Dienstzeiten) zu besetzen:
 - Samstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - Sonn- und feiertags 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
3. Abweichungen hiervon können im Einzelfall von der JET-Leitung in Abstimmung mit dem Leiter Einsatz genehmigt werden. Abweichungen werden den JET-Teilnehmern vorher bekannt gegeben.

§ 8 Voraussetzungen zur Teilnahme am JET

1. Teilnehmer im JET der DLRG Essen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestalter 12 Jahre
 - Gültiges Deutschen Jugendschwimmabzeichen in Gold
 - Tauglichkeit
 - Mitglied der DLRG
 - Erlaubnis der Erziehungsberechtigten
2. Die weitere Ausbildung und Fortbildung erfolgt während der laufenden Mitarbeit im JET nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der DLRG.
3. Mit der Teilnahme am JET wird diese JET-Ordnung und die Wachordnung der DLRG Essen in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt. Vollständige Exemplare der Ordnungen liegen zur Einsichtnahme an den Rettungsstationen aus und können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 9 JET-Dienstkleidung

1. Während ihrer Dienstzeit haben alle Teilnehmer des JET die explizit für das JET im Bezirk Essen erstellten T-Shirts zu tragen. Dazu ist eine rote Hose ohne Reflex-Streifen zu tragen.
2. Die JET-Leitung und die JET-Teamer sind innerhalb des JET durch das Tragen von roten Hosen mit Reflex-Streifen zu erkennen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Teilnehmer des JET

1. Die Teilnehmer verpflichten sich zu den angesetzten Dienstzeiten pünktlich zu erscheinen und bis zum Dienstende zu bleiben. Im Verhinderungsfall sind die zuständigen Teamer rechtzeitig zu informieren.

2. Die Teilnehmer des JET haben den Anweisungen der Teamer zu folgen.

§ 11 Parken an der Wache Baldeney

1. Eine Nutzung der Parkplätze der Gaststätte Südtiroler Stuben zum Hinbringen und Abholen der JET-Teilnehmer und -Teamer ist nicht erlaubt.
2. Einsatzfahrzeuge können auf dem Gelände der Wache Baldeney abgestellt werden. Private KFZ können oberhalb des Seaside-Beach auf dem öffentlichen Parkplatz oder am Regattatum abgestellt werden.

§ 12 Verhalten im Einsatz

1. Die Feststellung eines Einsatzes ist unverzüglich der Hauptwache bzw. der Einsatzleitzentrale zu melden. Der Einsatz kann durch JET-Teamer abgearbeitet werden, wenn dadurch deren Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.
2. JET-Teilnehmer haben sich vom Einsatzort fern zu halten. Den Anordnungen der JET-Teamer und des Einsatzführenden ist strikt Folge zu leisten.
3. Alle weiteren Vorgehensweisen im Einsatz sind in der Wachordnung des Bezirks Essen e.V. geregelt und sind strikt einzuhalten.

IV. Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese JET-Ordnung wurde durch den Vorstand am 12.11.2013 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Alle älteren Versionen der JET-Ordnung verlieren mit Inkrafttreten dieser JET-Ordnung ihre Gültigkeit.